Darf

Macklot in Stuttgart

mir, dem rechtmäßigen Verleger, und dem Privilegium seines eigenen Königs zum Hohn, das Conversations', Lexicon zum zweiten Mal nach= drucken?

orneren:

Eine Warnung — für das Publicum,

und eine Rechtsfrage

an ben Koniglich Burtembergischen Geheimenrath

an den Königl. Bairischen Negierungsrath Kraufe in Baireuth.

Von Brockhaus.

Wahrheit ift ein groß Ding, ftark über Alles. Ulr. von hutten.

Liebes Publicum!

Bedenke

Erstlich: Die alten Deutschen sagten: Hundert Jahre Unrecht machen keine Stunde Recht. — Gleichwohl bestehn in unserem deutschen Baterlande, dessen Abster ihrer "de utschen" Ehrlichkeit, Redlichkeit, Geradheit, Viederzkeit, Treue und Glauben im Handel wegen tagtäglich gepries sen werden, vieljährige Mißbräuche, die Verbrechen sind, nur in den Augen des Schöppenstuhls nicht wie Verbrechen auszsehn. Solch ein als herkömmlicher Mißbrauch verfapptes Verbrechen ist der in einigen Staaten Süddeutschlands — seit Heinrich, Vischof zu Vamberg, im J. 1490., das erste bekannte Vücherprivilegium gab, — eingebürgerte Küchers Nachdruck.

Wem legt man gewöhnlich mehr gesunde Vernunft bei, als dem Deutschen? Was wahr sey, was recht, was löblich, das — sagt man — erkenne der Deutsche flugs, und sinde es heraus aus den Folianten von Gesehen und Process ordnungen, die in dem Irrsaale des Actens Archivs unsver Rechtspflege — bei verschlossenen Thuren — aufgestapelt sind.

Gleichwohl hat der deutsche Berstand für den Ochus des Eigenthums an wohlerworbenen Berlagswerken kein besteres gesetzliches Mittel zu entdecken gewußt, als ein Privilegium! — Ein sichres Geleite, das die Kausseute erhielten, als noch die Nitter vom Stegreise sich auf den Heerstraßen herumtummelten, um friedliche Krämer niederz zuwersen; eine Art literarischer Treuga Dei, wie in den Zeiten des Faustrechts; eine Art Kriegsschiff, das die Kaussfahrteissotte mitten im Frieden durch feindliche Kaper —

beutsche Flibustier! — sicher convoyirt!

Ein Privilegium also ist für einen ehrlichen Buch, händler der einzige Talisman gegen die Unholde, Zauberer und Ineuben, die Nachderucker, welche, wie die großen blut; saugenden Fledermäuse, Bampyrs genannt, — jene treiz ben ja auch ihr Wesen im Zwielicht — den armen Verleger anfallen, und seinen redlichen Verkehr mit der Gewalt einer Boa constrictor umstricken und erdrücken, während der ihrige — unredliche — wie eine Schmaroherpslanze, unter dem Schuse des juristischen Vuchstabens, grünt und

frohlich gedeiht! "Du follft nicht ftehlen!" Diefes uralte Privilegium bes Eigenthums vom Sinai ber, gilt alfo nicht fur das Eigen: thum des Schriftstellers an den Fruchten feines Salents und Fleifes; nicht fur bas Eigenthumsrecht bes Berlegers an den Zinsen feines auf ein ungewiffes Unternehmen ges wandten Rapitals von Geld, Ginficht und Thatigfeit? -Denn fobald der Bertrieb eines Buchs zeigt, daß der recht: makige Berlags berr fein dafür aufgewandtes Capital nebft Binfen und Lohn für muhevolle Arbeit wieder gu erlangen im Begriff ift : fluge fommt ein Rabe von Rachdrucker geflogen, und nimmt dem glucklichen Taucher, der die Gefahr des Suchens bestanden, ohne alle Wagniß, mit volliger Sicher: beit, die glanzende Perle hinweg; dann fest er fich auf die Gipfel deutscher Eichbaume, - wollen dieß nicht unfre Gefege feyn? - oder auf die hohen Wartthurmealter Maub:

fchlöffer, und frachtt, bag man es von Bien bis Frankfure bort: "Wer tauft Perlen, Perlen, fpottmobifeil?" -

Endlich, liebes Publicum, haft Du schon gehört, daß ein Privilegium nichts gilt? Daß ein solcher Talisman gegen den Nachdruef gerade an dem Orte, wo es, und von dem, gegen welchen es hauptsächlich gegeben ward, zuerst verlest wurde? — "Credat, wirst Du sagen, Judaeus Apella! Dann müßte der besorgte Verleger ja, wenn das sich so verhielte, ein zweites Privilegium zum Schuße des ersten, und ein drittes zum Schuße des zweiten erkausen, und so lange sort, ein viertes, fünstes u. s. w. bis er den rechten Talisman fände!" —

"Doch, wozu dieß Alles, verlautet eine Stimme aus den Pandecten? Ift es doch noch nicht erwiesen, daß der Bücher:

Machdruck ein Raub fen!"

Aber, liebes Publicum, was heißt benn bas alte Bort: Berlagerecht? Bas beißt Buch handel? - Recht ift ja etwas, das fein Dritter antaften darf. Sandel ift ja ein ehrliches Gewerbe! Gilt allein fur den Berleger das Wort Recht nichte? Bit fein Buchhandel fein faufmannig iches; d. h. rechtliches - vor Eingriffen fremder Finger und Rrallen gefehlich gefchustes - Gewerbe? Dann mußte man fatt Berlagerecht richtiger fagen Berlageluft, und ftatt Buchhandel, Luftichlofferban von bedrucktem Papier, oder bei guten Berlagsartifeln Deftbau fur Rufutseier! Denn Luft hat jeder Dachdrucker, Baare die abgeht, ju ver: taufen; und weffen Giet brutet dann der ehrliche Buche bandler aus? Dicht die eigenen, nicht die erfauften, fondern Die Gier feines grimmigften Feindes. Jene Luft an fich macht fein Berleger frn. Macflot und Conforten ftreitig. Er habe beren fo viel er will. Aber das Recht, aus frems ber Schuffel jugulangen ?? Dieg dem Nachdrucker jugefteben wollen, ware eben fo viel, als verordnen: dem ehrlichen Bers leger foll für alle Dube, Aufwand und Gefahr - nichts werden als die Luft, Rufufseier auszubruten, und den Schrift: fteilern, auf deren geistiger Thatigkeit das geiftige Eigenthum einer Nation beruht, nichts als die feltsame Luft, mit ihrem Gehirn Raben ju maften!

Nein, l. D., so lange der Deutsche noch nicht auf dem Kopfe geht und mit den Füßen denkt, wird Dir kein Mensch, — und ware dieser selbst ein R. Würth. Geheimer: oder ein Regierungsrath — einreden, daß Verlagsrecht kein Recht, Buchhandel kein Handel sep. Wenn Du dagegen alles

das bedenkft, was feit Luther und Frobenius, 500 Jahre lang, verftandige und rechtliche Leute, und davunter Manner, wie Rant, Fichte, Putter, Runde, Campe, Becker, Rean Daul u. U. gegen den Rachdruck gefagt haben, fo wirft Du mohl begreifen, daß der Bucher, nachdruck nichts weiter fen, als ein Polyp im Bergen des edelften Gigen: thumsrechts, das je eine Nation in Anfpruch nehmen fann, im Bergen der Literatur. Zwar wird Berr Regierungerath Rrause fur Berg lieber Magen feben, weil er fich nun einmal des Magens des Sen. Macklot (in feinem Wirrknauel von fophistischer Bertheidigung des Bucher: Mach: drucks. Stuttgart, bei Macklot, 1817. 8.) aratlich, oder wie ein Advocatus Diaboli - angenommen hat; allein Der gefunde Umlauf des Bluts und des laffen wir das. Rahrungsfaftes wird allemal gestort, der Polyp fife im Bergen ober im Magen. Das Luftigfte bei ber Gache ift nur das, daß ein Regierungsrath fich des Polypen ans nimmt, und in dem von ihm dem Dagen des S. Macflot verschriebenen Recept — der Titel seiner Schrift deutet auf Wermutheffen 3 — den Regierungen (eigentlich den Finangiere) gulest mohl gar einreden will: ber rechtmäßige Berlag fen der Polyp (hobe Bucherpreife); der Rachdrucker: raub hingegen die gesunde Blutwelle, oder die rechte Pankreas der Literatur!

Du wirft alfo einsehen, I. D., daß Gesete, die den Nachdruck erlauben, nichts anderes bezielen, als Berleger und Schriftsteller - die nun einmal auch einen Magen haben, wie ber Rachdrucker, nur feinen Straugenmagen, wie die: fer, - ju nothigen, an ihrer eigenen Tafel ju faften, an der fie Grn. Macflot und Comp. bewirthen. Das mare ja arger, als es in der gabel der guche mit dem Storche, und ber Stord mit dem Ruchse macht! Gest der gutmuthige Berleger eine flache Schuffel mit guter Burgbrube bin: flugs tommt ein hungriger Nachdrucker als Fuche, und jener wird gefet: lich in einen Stord verwandelt, der dem ungebetenen ichmausenden Gafte zufieht; oder fest ein anderes Dal ein fluger Berleger eine langhalfige (privilegirte) Flafche mit fei: nen Ragouts bin; flugs fommt Sr. Macflot als Storch, und jener ift - der geprellte Fuchs, und das - von Rechts: wegen! Bleiben ihm doch feine Rrebfe, davon mag er ver: fpeifen, wie viel er Luft und Belieben hat; benn Summum ius summa injuria!

"Und dennoch, verlautet eine andre Stimme aus bem

hohlen Bauche eines Rentkaftens, man bedenke den Nugen, den Rugen! Wie gut ist es, wenn jedes brauchbare, theure Buch sich für jedermann, auch für den Armen, so leicht in eine Rumfordische Suppe verwandelt; und der literarische Feinzucker so wohlseil wird, wie Runkelrüben und Sprup? Das erst verbreitet Literatur, das Aufklärung! Und obens drein bleibt das Geld im Lande. Der fremde Geist kommt herein; kein Geld geht dasür hinaus. Der Geist ist Luft und Licht. Luft und Licht aber sind jedermanns Gut, — so lange wir die schöne Fenstertare noch entbehren; — folge lich ist fremder Geist keine — indische Stapelwaare!"

Aber, liebes Publicum, Du haft doch die alte Gefchichte vom Erispin gehört? Er fahl das Leder, und machte den Armen Schuhe - um fonft. Alle Welt fdilt defhalb den auten Erispin. Doch der Rachdrucker, welcher nicht umfonft, sondern für seinen Straugenmagen, unerfattlich wie weiland Sans Rale in Wittenberg, nicht etwa Riefelfteine, fondern Perlen und Gold, Rebrucken und Fafane wegkapert; der Rachdrucker, - hore, I. D., - der diefe preiswurdigen Dinge nicht etwa aus der gefahr vollen Tiefe des Deeres oder eines Schachts muhfam hervorholt, noch in freier Bildnif fich erjagt - denn zu alle dem fehlt ihm der Muth, der Berftand, die Rraft; - fondern der fie gang ohne Ocheu, gleichfam rechtmäßig, wie ein Bifitator die Contrebande, vom offnen Marktplate fortträgt: diefer Nache drucker wird - horribile dictu! - von hochpreislichen Regierungen, wie die Ronigl. Würtenbergische, und von Regies rungerathen wie ber Br. Rraufe in Baireuth, in Ochus genommen! Bon denfelben vielleicht, welche die Sofferfrau bestrafen laffen, weil fie theure Zeit macht; - benn, daß der Rachdruck an den wirklich theuern Bucherpreifen mit Schuld fen, ift weltbefannt; welche ferner den Danger, der nicht das Mungrecht hat, auch wenn er Dungen von echtem Schrot und Korn pragt, in das Raspelhaus oder wohl gar an den Galgen schicken!

Der Staat druckt ausschließend Spielkarten und Kalender. Dieß ist sein Recht; darum darf kein Dritter sie
nachdrucken. Der König von Portugal druckt ausschließend
nicht bloß Kalender und Spielkarten, sondern auch Gebete
bücher für Portugal und alle Colonien; darum darf sie, —
bei Galecrenstrafe — Niemand nachdrucken, noch von Aussen
einschwärzen. Gut, das ist sein Verlagsrecht; aber
was würde ein ernsthafter Desembargador do Paço — ein

Oberappellationsrath in Lissabon — sagen, wenn ein frommer Nachdrucker sich damit vertheidigte, daß er die nachgedruckten Gebetbücher zur Verbreitung der Gottseligkeit wohlseil und wohlseiler als die Königl. Portugiesische Regierung verstaufe? — "Ey, das ist ein Regale, ein Verlagsrecht von Gottes Gnaden!" — Nun ist es darum kein Eigenzthumsten Granden!" — Nun ist es darum kein Eigenzthum; Privateigenthum ist ein Regale der Versassung; Privateigenthum ist ein Regale der Versassung; Privateigenthum ist ein Regale der Nechts überhaupt. Das Necht aber geht vor dem Nusen. Oder will irgend ein Teuselse Avorackers zurusen: Virtus post nummos? Gewiß nicht. Er wird ihnen vielmehr beweisen, daß ein Nachdrucker der tugendhafteste Wensch sey: denn die Tugend ist ja, wie die Franzosen sagen, nichts anderes, als ein heureux calcul!

Indef, wenn die Flibuftier: Induftrie eines Dache druckers, deffen gange Speculationekunft fich um die zwei Puntte dreht: prendre et n'etre pris, den Schut feiner Regierung verdient; welcher Schut gebuhrt bann der recht: maßigen Induftrie eines Berlagsheren oder Berlagse Eigenthumers? Wenn alfo nun einmal diese oder jene fubdeutsche Regierung ihren Unterthanen im Frieden die Ber: lagskaperei gegen Unterthanen norddeutscher Staaten er: laubt; was follen die Regierungen der letteren thun, um das Eigenthum ihrer Unterthanen und die Sicherheit des rechts lichen handels ju schufen? Die deutsche Bundesacte hat es ausgesprochen, Art. 18. "Die Bundesversammlung wird fich bei ihrer erften Bufammenkunft mit Abfaffung gleichformiger Berfügungen über die Dreffreiheit und die Gicherftellung der Rechte der Schriftsteller und Berleger gegen den Dachdruck beschäftigen."

Vis aber der Bundestag das, was schon 1790 in der Wahleapitulation Leopold's II. erklärt war: "Wir wollen ein Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie; fern der Buchhandel durch die völlige Unterdrückung des Nach; drucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem jetzigen Verfalle zu retten sen." — und was die Congressacte ihm neuerdings aufgetragen hat, zur Vollziehung bringt, was soll bis dahin geschehen? *) Ohne der Weisheit solcher

^{*)} Unm. So eben sinden wir in dffentlichen Blättern, baß schon im Laufe bes Juli am Bundestage ber Vortrag über literarisches Eigenthum gehalten werben soll. Ja, man burfe (zumal nach Baiern's neuestem Beispiel in diesem Theile

Staatsarzte, die einen Nachdrucker wirklich für einen Polypen in der Literatur ansehen, vorgreifen zu wollen, scheint es doch, als ob, außer kräftiger Verwendung der norddeutschen Regiez rungen bei einigen süddeutschen, wegen gegenseitiger Anerkennung des Verlagsz Eigenthums, nichts übrig bleibe, als das Retorsionsrecht.

"Bie aber, wenn Gesetgeber, wie die der Konigl. Bur; tenbergischen Regierung, und der Ir. Regierungsrath Rrause, und andere solche Leute, — troth Frankreiche, Englande, Niederlande, Preußene, Sachfene, Baierne und ander Staaten unbedingten Berboten alles Nachdrucks — den Nache druck für rechtlich erlaubt erklären und schützen und befordern?"

But, fo weiß jeder, woran er ift.

Nichts ist peinlicher, als ungewisses, schwankendes Recht, nämlich das unbestimmte positive. Denn das natürliche Recht schwankt nicht. Nach demselben hat je der das Eigenzthum an den Früchten seines Fleißes, also auch Schriftzsteller und Verleger; ja das Volk selbst in seiner Gesammtheit sieht die gesich erte Entwickelung seiner geistigen Thätigkeit als sein kostdarftes Eigenthum an. Das positive Necht bezstimmt bloß die Grenzen jenes Eigenthumsrechts und die Modalität dieser Sicherheit. "Wenn aber, — dieß ist wenigstens Locke's Meinung, — die Geschgeber das Eigenzthum des Volks antasten, und es der Wilkfür unterordnen, so versehen sie sich in Kriegsstand mit ihrem Volke."

Doch, liebes Publicum, dieß ist weber Deine noch meine Sache. Haft Du Mittleiden mit dem Nachdrucker, der aus Ungeschießlichkeit, aus Mangel an Ueberblick und Einsicht in das höhere Wesen des Buchhandels, zu feig, die Heraus: gabe eines Originalwerks zu unternehmen, — oder hast Du je gehört, daß ein Nachdrucker ein Nationalwerk in der Literatur zu Tage gekördert hat? — keinen andern Broderwerb für sich sieht, als auf fremden Saatseldern zu ärndten, und aus Hunger das bekannte: Sie vos non vohis nidissicatis aves, zur Nichtschnur seiner verrusenen Praxis zu machen; hast Du Mitteiden mit solch' einem armen

ber Nationalgeseggebung) in bieser Angelegenheit die umsichstigste Einleitung erwarten, ba ber herr Referent einer ber ersten Rechtsgelehrten Deutschlands, ein in seinem Fache ber rühmter Schriftfieller sey, ber alle Berhättnisse ber beutschen Literatur, auch die commerciellen, genau kenne (ber Großberzogl. Olbenburgische Gesandte herr von Berg, früherprosessor in Gottingen).

Teufel: so habe boch auch Gerechtigkeit für den Berleger! Denke Dich nur in die schwierige Lage eines ehrlichen Buchhändlers, der mit vielfacher ja mit junendlicher Wagniß — daher selbst Krause Verlagsarifel Lotreriez loose neunt! — den Druck eines neuen großen Werks unternimmt, und Du wirst begreisen, daß nicht gemeine Geschätelichkeit und Geschäftsthätigkeit dazu gehören, um nicht unter ungunstigen Umständen zu Grunde zu gehen. Und gewiß die meisten Verleger wurden unterliegen, wenn die Nachzbrucker nur ihr Handwerk recht verstünden. Aber freiz lich läßt sich kein Mann von Kopf und Herz zu einem so unz edlen Treiben herab, auf dem "die öffentliche Schmach ruht."

Der Rachdeucker fagt: "Ich habe mein Exemplar ges fauft und fann damit machen, mas ich will, folglich es auch nachdrucken." Bang recht, bis hierher, aber nicht weiter. Das nachgedruckte nun auch durch den Sandel vertreiben wol: Ien, ware ein Eingriff in den fruheren Befig: und Rechtsftand eines Dritten. Du begreifft, mein Publicum, daß, wenn ein rechtmäßiger Berleger ein Exemplar feines Werks verkauft, er dieß naturlich nur mit der ftillschweigen: den Bedingung thut, daß es nicht fur den Sandel nachge: druckt werde. Denn wollteft Du, beim Berkaufe eines Buchs darum, weil jene Bedingung nicht ausdrucklich feftgefest mor: den, annehmen, der Berleger habe in den Rachbruck gewil: ligt: fo trauteft Du ja bem verftandigen Manne gu, baß er eine Blume mit der Zwiebel, nicht fur den Preis ber lettern, fondern beide fur den Dreis der erfteren verlaufe; die Orange mit dem Baume für den Preis einer Drange! Wahrlich, gabe er fo die Zwiebel mit der Blume bin, er ware dummer, als die Turken, welche an der theuern Hnacinthe aus Holland nicht etwa riechen, sondern die Tulpengwiebel felbst als einen Leckerbiffen fochen, braten und verspeisen!

Zwar meint Hr. Regierungsrath Krause, daß es, aller Nachdrucker ungeachtet, doch noch Buchhändler genug, und darunter mehrere reiche gebe; also sey der Nachdruck unsschädlich, — keine Schlingpflanze, die den Baum tödte, kein Borkenkafer, der den Wald verdorren mache! —

Aber foll man benn warten mit bem Schuge, bis

nichts mehr zu schüßen ift?

Oder halt man den rechtlichen Buchhandler für einen an den Kaukasus geschmiedeten Prometheus, dem die Leber, die ihm ein Raubvogel täglich aus dem Leibe fraß, immer von neuem wuchs? Oder soll jeder Schriftsteller von Geist das

Schiekfal Ruggieri's in Dante's Solle haben, daß ein Ugolino von Nachdrucker ihm den Kopf mit den Zahnen faßt, und fein Gehirn herausfrißt, "nicht anders, als wie man das Brot im

Beighunger verschlingt?" -

Freilich, wenn man den Begriff von Ochriftsteller recht und Berlagseigenthum gefeglich ausstreicht, fo ift die Dann gibt es bloß Drucker und Sache gleich abgethan. Buchertrodler, blog Gudel: oder Drachtdrucke. Denn mer wird den forgfältigen Druck eines Nationalwerks von einigen Umfange, das Jahre lange Borbereitung toftet, noch magen; wer wird dem Schriftsteller feine Zeit verguten; wer wird auf Schonen Druck (wie in England und Frankreich), Correctheit, gutes Papier u. f. w. Fleiß und Roft, wenden, wenn der Buchhandel gesets und rechtlos vogelfrei ist? mit der Waare Ter! Gieht man auf den Trodelmarft; je fruber doch schon jest folche fabritmäßige @ leit felbst bei einigem wackern Berlegern, die fein andres I tennen, um sich der Schwarme von Rachdrucker, Infecten gu erwehren, die, fobald fie ein gangbares Buch nur wittern, gleich in der Rabe find, um fich vom fremben Blute gu maften ?

Werke, wurdig ausgestattet, rechtmäßig zu billigen Preisen vers breitet, noch immer besteht, so ift dieß sein Verdienst und das Verdienst derjenigen Regierungen, welche, wie die König l. Sächsische, die Herzogl. Sächsische, die König l. Dannöversche, und seit Kurzem auch die König l. Baiersche, u. a. m. "den Nachdruck als eine unerlaubte und strasbare Handlung erklärt, und jede Theilnahme an solchen rechtswidrigen Eingriffen in fremdes Eigen:

thum" aufe ftrengfte unterfagt haben. *)

^{*)} Unm. Dieß steht, — bem Königl. Würtemb. Geheimenrath und bem R. Bair. herrn Regierungsrath Krause sey bieß gesagt, als Gegengift sur seine obengebachte Macklot'iche Wermuthessenz, — bieß steht aus brücklich verorbnet im 397. Urt. bes I. Ih. bes Baierschen Strafgeasses jeth buchs. In Folge bieses Geseche ift allen Buchhandtungen im Königreiche Baiern burch bie Orts Derigkeit der Berkauf nachgebrukter Bücher verboten worden, und Er. Maj. ber König von Kaiern hat auf Beranlassung einer unterthänigsten Bitte des Verlegers der Stothergischen Relistionsgeschichte (die nicht in Baiern, sondern zu Damburg erscheint) um Schut gegen einen in der Schweiz davon geschieht) um Schut gegen einen in der Schweiz davon ges

Huch Dem Berbienft ift es, liebes rechtliches und rechte liebendes Publieum in Rordbeutschland, das teinen Rachdruck faufen mag. It felbft die Rachdrucker tragen, ohne ibr 2Bif; fen und Wolfen, dazu mit bei, indem fie ihr fauberes Befchaft nicht einmal recht verfieben, fondern nachläffig, fehlerhaft und fchlecht nachbrucken, bas Originalwert oft verftummeln, und risum teneatis! - wohl gar in ihrer bloben Ginfalt die edite Ausgabe ju verbeffern mabnen, wo bann nichts ju Tage fommt, als Ballhornifder Big!

Dit foldem Big will jest ber Rachbrucker Carl Erhard ju Stuttgart, befannter unter feiner beruch:

tigten Rachbrucker: Firma: A. F. Dacklot,

mein Conversatio Revicon verbramen, um es dadurch gu en. Er hat namlid einen zweiten dem seinigen Madidruck

rfations: Lexicons t davon eben bie Erfcheinung bes unternommen, und Wir wollen bies etwas naber bez erften Banbes an. leuchten.

Diefer neue Rachdruck foll, bem Profpectus, dem Titel und der Borrede nach, eine zweckmäßig abgefürzte und mit vielen neuen Artifeln und Bufagen vermehrte Musgabe feyn und nur 7 Bande enthalten! Wir haben une die Dabe geges ben, den erften Band Diefer fo angefundigten Ausgabe mit bem erften Bande des Originals der 3ten Original : Muffage (nach melder ber erfte Dachdruck gemacht war) und mit bem erften Bande der 4ten Muffage, welche Gr. Majeftat der Ronig von Wurtemberg mit einem fogenannten, nur wie Figura zeigt nicht ichugenden, Privilegio gegen ben Rachbruck verfeben haben, ju vergleichen.

Der neue Rachdruck, der in einem Bande beinahe 1 3 Bande bes Driginals enthalt, hat 88 Artifel, die fich nicht in der Sten Original: Auflage, folglich auch nicht im erften Dachdruck befinden. Bon diefen 88 neuen Artifeln find aber (trot des Konigl. Privilegiums) 74 aus der privilegirten 4ten Auflage nachgedruckt, d. f. Die vorzüglichften neuen Artis fel, die fich in den 1 & Banden diefer 4ten privilegirten Huffage befanden, und nur 14 find von Macflot oder feiner fanbern Redaction felbst hingngefügt. Diese 14 find: 2160 — 21 der 8: 6 ach — Ajaccio — Appengell — Aretin — Arkona — Afchaffenburg - Balbinger - Bregeng - Brenner -

machten Rachbrud, benfelben vollftanbigft gewährt. (G. Damburg, Zeit. 1818. N. 96. 17. Juni.)

Bruix - Burgsdorff - Bubow - Camus - und aus ben gemeinften Quellen abgeschrieben. Run enthalten Diefe 14 neuen Macklotschen Artifel (die uns größtentheils felbit gang verwerflich icheinen) im Gangen, wohlzusammens gegablt, einen Umfang von 23 Geiten!!! Dagegen feb: Ien in diesem neuen Nachdruck 56 jum Theil wichtige Urtis fel der 4ten Auffage, wie g. B. Abbildung - Atbar - Andros mache — Anteros — Apravin — Argandiche Lampe — Averie - Baarrecht - Bachaitmont - Banti - Bar: nes - Bartholomder - Fr. Bauharnois - Bedienung des Geschützes — Benda — Berton — Bethlehem — Bies lefeld - Bievre - Bilderlehre - Blake - die Familie Bonaparte — Boscan — Bruno — Bundesverwandte — Borghese — Broglio — Bullion — Cavallo und andere gleicher Art, ba diese Artifel ohne Zweifel bem Gr. Macflot oder feinem namenlofen Redacteur nicht wichtig genug erichtenen!! Bon den verfprochenen Bufaten haben wir eben fo wenig andere bemerkt, als folde, die aus der ten

privil. Original Auflage nach gedruckt find.

Abgefürgt ift aber allerdings jeder Artifel ber Origi: nal: Auflage in der Art, daß aus jedem ein Drittel wegge: ftrichen worden. Bekanntlich ift es aber nur die Aufgabe eines Meifters, einen icon mit großer Umficht fury gefaßten Artifel (wie man es von der Mehrzahl der Artifel in der 4ten Original: Auflage des Conv. Ler. wohl fagen fann) noch furger ju faffen und um ein Drittel abguturgen. Denn der Artitel muß zu der neuen Form auch neu geracht werden. Dagu wird und fann fich aber ein Lohnschriftfteller, der fich einem Dachdrucker verdingt, (ein Mann von Chre und Ramen wird dies nie thun) nicht erheben, auch bat er feine Zeit fich mit einer zwechmäßigen Abfürzung, d. h. Umbildung, dem Inhalt und der Form, nach ju befaffen. Rurg, er hilft fich wie der Diefe Procruftes, der die Glieder des geplunderten Wanderers wegichnitt, die fur fein Bette ju lang maren. Mit foldem Scheeven : Dige hat denn auch Macklots Redacs teur das arme Original des Conv. Ler. in Die Form feines neuen Nachdrucks eingezwängt. Er hat nach der Elle von jedem Artikel des Originals ein Drittel amputirt! -Go entfteht eine Berftummelung bes Gangen, die biefen Nachdruck, auch als Auszug betrachtet, gang werthlos

Bir mollen durch diefe verschiedenen Bemerkungen fei: nesweges fagen, als hielten wir unfer Wert ichon fur volle

fommen, und als ware es fo etwas Ochwieriges baffelbe ju verbeffern. Es ift gewiffermaßen fogar nichts leichter, als einem Werte wie das Conversations, Lexifon, bey einem neuen Drucke Bermehrungen durch die Ginschaltung neuer Artitel ju geben, auch fogar es ju berichtigen und in einzelnen Artifeln ju verbeffern. Die erfte Composition eines Bandes oder einer gangen Ausgabe ift nemlich fur die Redaction in einzelnen Zweigen mit fo außerordentlichen Schwierigkeiten gevaart, daß der Blick auf jede Einzelheit und die harmonische Aus: bildung aller Theile unmöglich wird. 3ft aber das Bange erft einmal da, wenn auch theilweise nur in rober Gestalt, fo ift es mahrlich weder Runft noch Berdienft, hier oder bort Schmuck ober Feile anzubringen, ober nachzubauen. Jedem Mann von Geift und Kenntnif werden daber viele Lucken in unferm Werte auffallen, wie wir felbft deren ftete gefunden haben. Aber man laffe uns bas was wir gegeben; bies ift unfer moblerworbenes Eigenthum, und wer Luft hat, ein befferes und vollständigeres Wert diefer Urt gu Schaffen, der Schaffe es auf feine Urt, aber er drucke uns das unfrige nicht nach; er verftummele nicht unfere Urtitel, wie wir es nicht mit andern, in der Idee mit dem unfrigen mehr oder minder verwandten Werken thun, wenn wir folche auch benuten follten. - Wie übrigens die fe literarifchen Barbaresten im Burtenberg das Bermehren, Ergangen, Feis len und Schmucken verfteben *) oder üben, tann man fcon aus jenem mechanischen Buschneiden ihrer turgen Waare bin: langlich erfehen. Was es aber beife ein neues Bert, das burch Inhalt und Form von einem abnlichen fruberen fich unterscheidet, herausgeben, um nicht fur einen Nachdrucker au gelten, das fühlt jeder Berftandige felbst und hat ber genauer Unterrichtete aus den Berhandlungen vor den frans tofischen Tribunalen gwischen den Berausgebern des Dictionnaire historique und benen der neuen Biographie universelle, erfeben. Und in die fem Ginne und Beifte ichute Die vositive Gesegebung das literarische Eigenthumsrecht und

^{*)} Maclot besonders hat sich idie Sache blutleicht gemacht, da er sich darauf einschränkte ein Dugend unbedeutender Artikel aus einem geographischen Lexicon abschresben zu lassen und einzuschalten!! So könnte er leicht jeden Band um hunderte von Artikeln vermehren, da wir diese Artikel wenig beache ten, weil und nur wenige geographische Artikel wenig beache ten, weil und nur wenige geographische Artikel zum Wesen und eigenklichen Charakter unsers Werks zu gehören scheinen. Wir werden uns an einem andern Orte darüber näher ausessprechen.

forbere jugleich die Fortschritte ber Literatur und ber Biffen:

fchaften!

Da ich nun aber im vorigen Jahre in der Vorrede zu meiner neuesten Original: Auflage (der vierten) diffentlich ges sagt habe, daß von Macklot kein neuer oder wiederholter Nachdruck meines Werks erscheinen werde, so wird man es angemessen sinden, wenn ich dem Publiko darüber solgende Ausklärungen gebe und es zugleich vor wahrscheinlichem Schaben warne.

Sr. Majeståt ber König hatte die Gnade, mir im vergangenen Jahre, für die Dauer von se ches Jahren, ein Pris vilegium zu bewilligen, in welcher Zeit mein gedachtes Werk in der vierten und in etwanigen weiteren Auslagen in Würtembera weder nachgedruckt noch ein fremder Nachdruck ver-

tauft werden burfe.

Diese sogenannte Enade Sr. Majestat des jetzt regiez renden Königs von Burtemberg wurde mir jedoch nur nach vielen Bedenklichkeiten und Einreden zu Theil. Warum eine aufgeklärte und gerechte Regierung, die sich bffentlich wenige stens durch Worte zu den liberalften Grundsäsen bekannt hat, in Unsehung des Schutzes des literarischen Eigenthums noch ungewiß seyn konnte, wird aus Folgendem begreislich werden.

Macflot hatte fich die Erlaubnif jum Nachdruck meiner britten Auflage von Gr. Majeftat dem vorigen Ronige von Burtemberg erbeten und fie erhalten. Db eine Regierung, der bekannt ift, daß alle civilifirte Staaten, die mit ihrer Gefetgebung vorgeschritten find, ben Rachdruck als rechtswidrigen Gingriff in das Eigenthum eines Dritten beftras fen, denfelben ausdrucklich zu erlauben, nicht Beden: fen tragen follte - im Fall fie felbft noch fchwantt, ihn geradezu ju verbieten, - wollen wir hier nicht fragen! Bernanftigerweise aber tonnte diese Ronigliche Erlaubniß fich boch nur auf diejenigen Theile erftrecken, welche, als Die Erlaubnif gegeben wurde, existirten, nicht aber auf Die welche noch nicht exiftirten! Go hatte Gr. Majeftat es aber boch gemeint und fo meinten es auch Gr. Majeftat ber jest regierende Ronig oder fein Geheimerath; denn mir wurde jum voraus erflart, ich werde fein Privilegium auf eine neue Auflage erhalten, wenn ich nicht vorher zustimmte, daß Mack: lot auch diejenigen Theile, welche noch nicht zur vorigen Aufe lage gedruckt waren, (noch nicht einmal gedacht, noch nicht niedergeschrieben waren) solle nachdrucken durfen!! Man fieht bieraus, welche Unfichten die Konigl. Burtembergifche Megies rung von ber Literatur und bem Budbandel (ben andere Regierungen fur Die Gaugamme aller Literatur folglich aller Biffenichaft halten) hat, und fur wie wichtig man die Rade brucker in Wurtemberg fur ben Staat betrachtet, um fo ihre Intereffen beffer als fie es felbft thun, vertreten und für fie forgen ju muffen. Denn es ift gewiß fehr unvorfiche tig von einem Rachbrucker, ben Rachbruck eines noch nicht vollendeten Werks ju beginnen; es ift aber auch gewiß allen Regeln der Umficht Seitens einer Regierung entgegen gehandelt, gum Rachdruck eines noch nicht vollendeten Werts Die Sand gu bieten, und dadurch die Gefahr auf fich ju laden, daß Taufende ihrer Unterthanen und Burger andes rer Staaten fich burd einen unvorsichtigen Speculanten be= trogen fehn tonnen. Macklot nehmlich fammlete im Inn: lande und im Muslande, fast von Thur gu Thur Pranumeras tion auf das Gange feines Rachbrucks. Das Gange mar aber noch nicht im Original erfchienen. Wenn, ich ber Berausgeber nun den Entichluß faßte; das Original nicht vollständig zu liefern und das Wert abzubrechen, fo maren alle die Macklotichen Pranumeranten, die auf bas Bange im Bertrauen auf eine Ronigliche Autorifation porausbezahlt hatten, um ihr Beld gebracht, oder erhielten ein unvollständiges Wert!

Als ich in das Begehren der Königl. Würtembergschen Regierung um doch einen einzelnen damals wichtig geglaube ten aber nichtig ersundenen Zweck (das Königl. Privilegium) zu erreichen, einwilligte, — verlangte man auch noch, daß das Privilegium auf die 4te Auflage nur dann Kraft (!) haben solle, wenn würklich die von mir noch nicht gesieserten Bände zur Ien Auflage gel ie fert würden, und sogar auch noch ein Supplementband dazu weil ich diesen früher doch auch angekündigt hätte. — Als ich zu diesem Supplementbande, der ich allerdings aber nicht zur 4ten, sondern zu den 5 vorhergez gangenen Auflagen zu liesern gedachte, wie er seht geliesert ist, auch ein Privilegium verlangte, wurde mir dies aus unber

tannt gebliebenen Grunden verweigert.

Es wurde hier zu weit führen das Ungewöhnliche dieses so bedingten und an sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, ganz unnügen Privilegiums ins Einzelne zu verfolgen, da solches den unbefangenen und denjenigen Lesern, welche die Verhältnisse der Literatur und des Buchhandels kennen, selbst in die Augen springt; indessen ließ sich von Staatsmäunern, wie ich sie in dieser hinsicht im Würtembergischen kennen lernte, nichts

anders als fo untlare und gemeine Unfichten erwarten, Denn mohl faum glaublich wird man es finden, wenn ich von einem boben Beamten gu deffen minifteriellen Reffort jest diefe Ungelegenheiten geboren, die Behauptung vernahm und mit der fprudelnoften Beredfamteit vertheidigen borte: "er halte Schmieder, Fleifchhauer, Daden u. Macflot für Die größten Bohlthater Burtem: bergs, weil Burtemberg diefen braven Dane nern und ihren Beftrebungen die Stufe ber hohen Cultur verdante, auf welcher es (feiner Meinung nach) fe he!!" Urmes Sadfen und Dreugen und du ganges Dord : Deutschland, wo man folder Auftlarungs : Manner entbehrt, oder fie, wenn fie fich betreten laffen, gar an den Pranger ftellt, welche Racht muß da herrichen! 211s wir diefem besternten herrn ergablten, in Sachfen und Preu: Ben *) wurden fogar Wurtembergifche Unterthanen, wie

*) Wie Preußen bies thut und von welchen Grundfagen bies geleitet ift, ergiebt sich wohl am besten aus bem Schreiben bes Staatskanzlers von Harbenberg an die Colnische Res gierung über Spigens Nachbruck bes Cotta'schen Berlags:

Dobberan, ben 27. Muguft 1816. "Aus bem Berichte ber Konigl. Regierung fur ben Monat Junii b. I. habe ich mit Defremben ersehen, baß der bortige Buchbandler Spig, gestügt auf bie Frangof. Gestegebung, fortschrt, Deutsche Werke nachzubrucken und feit zu bieten. Da bie Frangof. Gefeggebung ben Rachbruck einheis mijcher, namlich Frangof. Berte verbietet, fo folgt aus biefer Gefengebung von felbft, daß, ba Coln nunmehr ber Preug. Dberherrschaft unterworfen ift, teine ben une einheimifchen Werte nachgebruckt werben burfen. Diefes gilt nicht blog bon Berten, die in ben Dreußifden Staaten erfdeinen, fonbern von allen Werken, auf beren Berlag ber Unterthan eines Deutschen Fürsten ein Recht bat, indem im Att. 18. der Deutschen Bundes : Acte bereits feftgesest ift, daß die Bundes : Bersammlung sich mit Abfassung gleichformiger Bersügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Berleger gegen ben Rachbruck beschäftigen werbe. Und ba bie Bereinigung in einem Deutschen Bunde bereits feftfteht, fo halte ich es fur angemeffen, daß, unerachtet ber Befchluß felbft über folde Berfügungen noch nicht hat erfolgen konnen, Preußen dennoch ichon jest allen Unterthanen ber in ber Bun= bes : Ucte genannten verbundeten Fürften biejenigen Rechte gewähre, die es burch feine Gefeggebung feinen eignen Unterthanen eingeraumt hat. Wiewel notorisch in einigen Deut= fchen Staaten der Rachbruck noch gebuldet wird, fo halte ich es boch ber Burbe ber Regierung nicht gemaß, in biefer Ingelegenheit und in Beziehung auf ein Gewerbe, auf welchem

Cotta, fraftiglich gegen allen Nachbruck und Berkauf von Nachdrücken ihres Berlags geschüßt und man betrachte es dort auch in der Gesellschaft sogar für fast ehrlos, sich Nachbrücke zu kausen, wie man es für ehrlos halte, von gestohlnen Sachen den Hehler zu machen, meynte er, das ginge Bürtemeberg nichts an und dies brauche sich nicht darum zu bekümmern! Bon der Gesetzgebung Englands, Frankreichs und der Niederlande (auf die ich ihn ebenfalls hinzuweisen mir die Freiheit nahm) über literarisches Eigenthum und Sicherheit vor seder Art von Nachbruck hatte er nicht die geringste Kenntzniß, so wie überhaupt die unwürdigste Ansicht von den Ver-

haltniffen der Literatoren *) und der Buchhandler.

Indessen war mein endlich errungenes Priviles gium nur ein unzureichender Schuß gegen Macklot. Denn ben genauerer Untersuchung der Bürtembergischen, sich allerdings noch vom vorigen König herschreibenden Gesetzebung über die Nachdrucker: Besugnisse, sah ich bald ein, daß das erhaltene Königl. Privilegium mich in meinem gegenwärtigen Falle nicht sichere. Diese Gesetzgebung gesteht nämlich dem Bürtembergischen Nachdrucker das Necht zu, wenn bloß die neueste Auslage eines Werks ein Privilegium erhalten hat, die vorhergegangene Auslage, im Fall eine solche ohne Privilegium erschienen, ungehinz dert wieder nachdrucken zu dürsen, wenn er sie früher schon einmahl nachgedruckt hat; sie erlandt ihm ferner, aus der neuen privilegiren Auslage nach Gesallen Auszüge machen und diese seinem Nachdrucke der vorhergegangenen Auslage

öffentliche Schmach ruht, und welches durch unfre Gesetgesbung als ein strasmurdiger Eigennug verpont ift, ein Bergettungsrecht eintreten zu lassen. Ich weise daher die Königl. Regierung an, dem Buchdändler Spig den fernern Nachbruck solder Schriften, deren Berleger ein Unterthan eines Deutsschen Kursten ist, unverzüglich zu untersagen, und in Ansehung des ihm etwa nachzulassenden Bertaufs solder Schriften, die vor Eingang dieser Verfügung bereits nachgedruckt waren, mit Einsendung des Berzeichnisses an mich zu berichten, den Verkauf inzwischen aber zu inhibiren und deshalb die ersorderlichen Maaßregeln zu treffen."

(Sez.) E. K. v. harben ber a.

^{*)} Das honorar für den Gelehrten, das in neuerer Zeit; in der Regel die hälfte der Gesammt-unkoften einer Berlags-Unterenehmung beträgt und oft das Doppelte, wollte er fast gar nicht gelten laffen. Ich erlaubte mir darauf an ihn Roussfeau's bekannte Frage zu richten: et Votre Excellence, pourquoi chiffre-t-elle?!

einverleiben zu durfen!! Diese Bestimmungen machten, da blos meine vierre Austage ein Privilegium erhalten hatte, dies vollig illusorisch.

Dies hat sich auch beurkundet; der neue Nachdruck Macklots enthält alle neuen Artikel der privilegirten Auflage, die Macklot zusagen, nur etwas paraphrasirt oder anders ge-

ftellt. Wovor ichust benn alfo bas Privilegium ?!

Wollte ich beshalb eine vollständige Sicherheit meines Eigenthums erlangen, fo mußte ich ben Dachbrucker Macklot ju bestimmen fuchen, auf die Begunftigungen der Bartem: bergifchen Gefengebung in diefem Falle Bergicht gn leiften. Denn - man bedente Folgendes. - Die Art des Bertehrs der gefammten Berbriderung der Rachbrucker und die Leiche tigfeit, womit diefe Leute ihre Rachdrucke gu Tage fordern, da fie keinen andern Aufwand als Druck und Papier und keine andere Dube haben, als Buchdruckergefellen anguftellen; die Gefahrlofigteit ihres Gefchafts, da fie nichts ben ihren Dach: drucken wagen, indem fie ohne irgend einige Unftrengung von Beift, Beurtheilungefraft und Scharffinn, ohne Mufwand von Bermogen, Muhe, Bleiß und Zeit, fich die Bluthe der gangen Literatur und bes Buchhandels aneignen und nur bas fur fich jum Rachbruck aussuchen, deffen Werth und Gangbarteit bereits entschieden find (wogegen der Berleger von Original Berten immer die große Gefahr lauft, ob die Unternehmung, welche er macht, und auf die er oft die größten Gummen ober gar fein ganges Bermogen wendet, benm Publicum Gingang finden oder nicht); der in der Regel bedeutend niedrigere Preis endlich, den die Dach: drucker, da fie bloß gang gangbare Gachen nachdrucken und auch die Sauptausgabe, die Sonorare fur die Ber! faffer, erfparen, machen tonnen: Dieg alles erleichtert, fo wie die Kabrikation, fo auch den Abfat der Nachdrucker außer: ordentlich, und es ift nichts feltenes, daß ein Wert viele Muf: lagen im Rachbruck erlebt, ehe eine einzige des Originals ver: tauft wird! Vollends Rachdrucker, wie unfer ehrenveffer Erhard : Macflot, bie mit andern folden ehrharen Grofs fiften ben Sandel recht en gros treiben. Diefe vertaufchen ihre Kabritate Ballenweise gegen einander, und jeder vertreibt nun bas Eingetauschte in feinem Oprengel als Eigenthum auf feine Weise und ju jedem Preife. Daß gegen folcher schlechten Gefellen Sandels: Met tein Berleger von Original: Werten be: fteben fann, fpricht mohl von felbit, fo wie es flar wie der Tag ift, daß, mare das Princip, das in Bure

temberg gilt, in Deutschland allgemein, es sowohl durchaus feinen Buch andel und folglich feine Literatur geben konnte, als in anderer Sinsicht die Sicherheit jedes Eigenthums überhaupt vernichtet senn wurde.

Nun hatte ich aber Mittel in Handen und zur Ausfühlerung derselben bereits den Plan entworfen, Macklot bei der Fortsekung seines ersten Nachdrucks, von welchem damals erst dren Bande ferrig waren, einen großen Schaden zuzussügen und feine ganze Unternehmung sehr zu erschweren, vielz leicht gar zu unterverechen. Indem ich, sedoch mit aller Offenheit, ihm diesen meinen Plan vorlegte, wurde er zur Abschließung eines Privat/Vertrags mit mir vermocht, durch welchen er nach Verschleiß seines einmal begonnenen ersten Nachzungs auf eine Wischeliß seines einmal begonnenen ersten Nachzungs auf eine Wodalität, sey es ganz, oder theilz weise, oder im Auszuge, absolut Verzicht leistete.

Auf diese Waise war ich durch das Konigl. Priviles gium und durch einen formlichen burgerlichen Bertrag ges schüft, und ich glaubte mein Eigenthum vollständig gesichert.

Aus dem gewöhnlichen Gewerbe Macklots hatte ich freylich schließen sollen, daß, sobald es sein Interesse erheischen werde und sobald er glauben könne, es nur ungestraft magen zu durfen, er sich wenig um Privilegium und Privat. Bertrag kunmern und es erwarten werde, ob ich diesen, den ich zur guten Treue und im Gedränge der Zeit selbst ohne rechtlichen Beistand mit ihm abgeschlossen, im Wege eines Processes, den der Ansländer bei großen örtlichen Entsernungen ohnehin schon ungern einschlägt, so daß er sich oft eher das größte Unz recht gefallen läßt, werde geltend zu machen suchen.

Macflot felbst war glücklich genug, einen Vorwand zu einem Treubruch zu finden, der ohne genaue Prüfung einen Augenblick scheinbar genug dünkt, und womit er wenigstens den Richter beschäftigen und zu verwirren suchen kann.

Ich hatte in den von mir selbst entworfenen Contract, den Macklot ohne die allergeringste Gegenrede angenommen hatte, die Bestimmung eingerückt, daß wir das Publicum mit unsern nun abgethanen Streitigkeiten, Verhandlungen u. s. w. gar nicht weiter behelligen, sondern ihm blos auf eine ichornende Weise die wesentlichsten Bestimmungen unsers Verztrags andeuten wollten. Die Redaction dieser Anzeige war in unserm Contracte mir übertragen, und Macklot josite selbige dem vierten Theile seines Nachdrucks vorsegen.

Dieser Uebereinkunft gemäß sandte ich auch sogleich eine Unse

geige an Macklot ein, die vollkommen angemeffen war und, ihrem Zwecke gemaß, feinen von und Beiben beim Dublico compromittiete. - Diefer aber, anffatt von berfelben bem Con; tract gemäß Gebrauch ju machen, legte folche gang bei Geite und fubftituirte ihr contractwidrig eine andere von ihm abgefaßte, in welcher er mich faft als feinen Befellich afret bei feinem Rachdruck darftellte und mich auf dieje Beife beim gangen Publico compromittirte und namentlich alle frubere Raufer Der Driginal: Auflage gegen mich aufregte. - 3ch wurde daraber auch auf der Stelle in bffentlichen Blattern und in vielen Privat: Schreiben gur Rede gestellt und es blieb mir, da meine Chre dadurch auf das empfindlichfte angegriffen war, nichts anders übrig, als nun den eigentlichen Bufam: menhang unferer Berhaltniffe und Bertrage ju meiner Rechte fertigung befannt ju machen. Es gefchah bies aber in eine fachen befcheidenen und Dacelot nicht verlegenden Musbrucken.

Diese meine moralische Nothwehr machte Macklot mir bereits in einer pobelsinnigen Diatribe zu der Ausgabe des Gren Bandes seines ersten Nachdrucks zum großen Berebrechen, indem er natürlich ganz verschwieg, daß er felbst mich dazu provocirt habe, und schon hier gab er zu verstehen, daß es seine Absicht fen, den Contract selbst zu brechen und einen zweiten Nachdruck meines Werks zu veranstalten.

Mur zu bald erhielt ich die Nachricht von der Aussührung dieser Bedrohung. Ob mir gleich kein Mittel zur Abwendung dieser zweiten Beraubung übrig zu bleiben schien,
als die gerichtliche Belangung Macklots vor seiner Obrigkeit, so glaubte mein Nechts: Anwald in Stuttgart doch, es
sey wohlgethan, vorher noch den Weg der gütlichen Berhandlung zu versuchen, wozu ich mich auch gern verstand. Wenn
gleich dieser an sich zu keinem erfreulichen Resultat geführt
hat, so hat er uns doch neue Beweise darüber in die Hände
geliesert, welchen geringen Werth Macklot und die Verbrüder
rung der Nachdrucker auf Privilegien sowohl als auf Wort
und Treue seinen.

Auch von seinem Rechtsfreunde zum Bergleich anfgesfordert, gestand Macklot zwar bereitwillig sein Unrecht ein, entschuldigte es nur damit, daß ich ihn gereizt habe, (wovon mir aber nichts bekannt war) und versprach im Augenblief der Ueberraschung, sich je der Ausgleichung der Berhältz nisse zu unterwerfen, in so fern er außer positivem Schaden bliebe. Ich erössuce ihm dazu eine Aussicht, bestand aber vor allem auf die reelle Beachtung des Privilegiums und

unsers Contracts. Er bat sich einige Tage Bedenkzeit aus, die wir unvorsichtig genug waren, ihm zu bewilligen; nach Berlauf derfelben, womit zugleich die Zeit, die ich meinem personlichen Aufenthalte in Stuttgart bestimmen konnte, vers

ftrichen war, erflarte er mir aber rund beraus:

er wolle lieber untergehen, als thun was Recht und Contract mit sich bringe; indesten könne ich einen Prozek gegen ihn ansfangen; wolle ich ihn aber seinen zweiten Nachdruck ruhig vollziehen lassen, so sey er erbötig, mir tausend Gulden zu bezahzlen und künftig nicht weiter zu sündigen.

Daß ich auf Diefe nichtswurdige Erklarung weiter nichts ers

wiederte, verfteht fich von felbft.

Meine Klage gegen Macklot und seinen Contractbruch ist darauf vor seinem Richter angebracht worden und ich sehe dem Resultate derselben ruhig entgegen. Ich werde, sobald ein Urtheil erfolgt, dies dem Publico mittheilen, da es ein nicht unwichtiger Beitrag zur Kenntnis der deutschen Gesetzgebung im Jahr 1818 über literarische Eigenthumsrechte wers den dürfte.

Denn, auch abgeschen von meiner Rechtssache gegen Ershard. Macklot, hat dieser Gegenstand ein allgemeineres Interesse. Dem Beobachter drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wie es komme, das Würtemberg in Beziehung auf die Gessehe über literarisches Sigenthum und Verlagsrechte sich in einer Art von Opposition gegen die öffentliche Meynung und gegen sast alle Gesetzebungen des eivilisten Europa besinde? Und jeder rechtliche Duchhändler möchte fragen, wie es zugehe, daß so viele Regierungen es seither geduldig angesehen haben, daß es in Würtemberg vom Staate privilegirte Nachdruckerbanden giebt, die ungestraft ihre eigenen Unterthanen berauben dürfen, während sie Würtembergischen Unterthanen in ihrem Lande gegen solche Veraubungen kräftig schüßen!

Auch die Frage bierer sich dar, warum Gr. Majeståt der jest regierende König, der bey andern Vorfällen und einiz gemal nicht ohne Erfolg an die öffentliche Meynung appellirt hat, in dieser Hinsicht die öffentliche Meynung, die sich so deutlich darüber ausgesprochen nicht zu beachten

Scheint.

Beschränkte fich der Absas der in Burtemberg nachge: bruckten Schriften auf dies Land selbst, so wurde der Rache

theil, der daraus für den rechtmäßigen Berleger in Deutschland erwüchse wohl sehr gering senn, da in mancher einzel; nen Stadt Norddeutschlands, wie z. B. in Berlin, zehnmal so viel debitir wird als in ganz Würtemberg, allein der Nachtheil erwächst daraus, daß von Würtemberg aus der Absat des Inchdrucks sich durch ganz Deutschland, besonders das südliche, verbreitet, und selbst viele Wiener Nachdrucker dort drucken lessen und mit wechselnden Firmen ihre Nachs

drucke in die Belt schicken.

In England, in Frankreich und in den Dieder: landen, drei Staaten die in Beziehung auf Mominiftration und in den nehreften Zweigen ber praftifchen Gefengebung, Deutschland weit vorausgeeilt find, ift man mit der Befet. gebung über las literarifche Eigenthumsrecht ichon feit einem Jahrhunderte im Reinen. Die Frangofische scheint uns barüber die atsgebildetfte, so daß fie in Deutschland faft ohne alle Abaiderung angenommen werden tonnte. Dirgends ift das literariche Eigenthum und das Berlagerecht fo gefchutt als von dem Frangofischen Gefete, aber es hat auch - vers ftandig abgeftekte Grangen. Behn Jahre nach dem Tobe des Berfaffers erlift bas literarifde Eigenthumsrecht, fowohl fur die Erben Us fur die Berleger, und das Werk wird bann domaine public ober offentliches Eigenthum. Geber andere Buchhander fann bann bas Wert neu drucken, gegen eine mabige Abgabe an den Staat, ber baraus einen Fond bildet, welcher fur literarische Zwecke verwender wirb.

In Deutschland ift in feinem einzigen Staate die Ges fetgebung über die Rechte der Berleger und der Berfaffer fo ausgebildet wie in Frankreich. Baden nabert fich einiger: maßen der Frang. Gefeggebung, indem es feinen Rachdruck ber Schriften lebender Burfaffer gulaft. Berfauf fremder Nachdrude nicht verboten. In Batern In Batern ift zwar der Rachdruck felbft, fo wie der Berkauf von Rach: drucken verboten, allein die Befete darüber hat man erft feit Rurgem ftrenger gehandhabt. (f. oben.) Denn in Augeburg wurde bisher viel nachgedruckt, und viele Baieriche Buche handler führten die Burtemberger und Wiener Rachbrucke, -In Deferreich findet ein bedeutender Rachdruck von Schriften fatt, die außerhalb Defterreich gedruckt find. Der Innlander ift aber geschügt und ber Auslander fann fich fein Eigenthumsrecht badurch fichern, baß er das Wert in Defter: reich cenfiren und in Defterreich drucken lagt. Biele Wiener

Radidrude werden aber im Burtembergifchen in Berbindung mit den Routlinger und Sturrgarter Rachbruffern fabricirt. Der Bertauf auswärtiger Rachbinde ift in Defferreich nicht verboten. - In Frankfurt ift ber Sauptfrapelplat bes Berfaufs ber Rachdrucke, Die von ba nach allen Seiten, ber fondere nach den Rheingegenden, in Maffe vertrieben werden. Jedoch giebt es auch in Frankfurt mehrere Buchhandlungen, Die aus eigenem Untriche fo rechtlich find, mit feinem Rache Das gange nordliche Deutich: druck ju handeln. land zeichnet fich fowohl durch feine, wenn auch noch nicht vollständige, Befengebung hieruber, fo wie durch die fast allge: meine Rechtlichkeit der Buchhandlungen und thre ftillichmeis gende Uebereinkunft feine Dachbrucke gu vertreiben, febr gu feis ner Chre aus. Bahrend in Burtemberg Preufifche und Gady: fifche Unterthanen in Ansehung ihres Berlage ; Gigenthums Schamlos verlegt und beraubt werden, und baju Ronigl. Autorifationen erhalten, wird der Burtimbergifche Unterthan in Preugen und Gachfen vollftendig gefchust, wie 1. 3. Cotta ftets erfahren *), wodurch fich diefer auch fein befanntlich bedeutendes Bermogen erworfen, mas nicht ftatt finden konnte, wenn man in Sachfen und Preufen ibm feine beften Berlage: Artitel nachdrucken durft. Unfere Regies rungen follten und alfo Retorfion gegen Burtem: berg gestatten; dieß wurde bas Uebel guerft heben und ausgleichen! Friedrich der Große gestattete ben einer abulis den Gelegenheit den Rachdruck von Bellerts Schriften, und so ist diese Recorsion auch eigentlich in die Preufische Gefetgebung übergegangen, ohne jedoch bis jest gehand: habt worden gu fepn, weil - auf dem Gewerbe des Rache brucks in jeder Categorie "die offentliche Schmach ruht."

Auf der andern Seite läst sich jedoch nicht läugnen — was auch der Reg. Nath Krause geltend zu machen weiß, — daß durch die Schuld, die Habsucht, und die Unvernunft einis ger deutschen Berlags-Handlungen es mehrere Scheingründe giebt, mit denen man gewöhnlich den Nachdruck zwar nicht zu rechtfertigen, aber doch zu entschaldigen psegt. Wir wollen hier nur der ganz übertrieben en Preise gedenken, die einzelne Werlags-Handlungen sich für die gangbarsten Werke, bei denen Werlags-Jandlungen sich für die gangbarsten Werke, bei denen sie auf den reichlichsten Absah rechnen können, bezahlen lassen. Beispiele anzusühren möchte hier bedenklich senn, so nahe sie

^{*)} Man febe oben ben Brief bes Staatskanglers von Barbenberg.

auch liegen! - Das Behauptenwollen eines ewig danerne den und nie erlöschenden Berlagerechts ift eine andere Unbil: ligkeit vieler deutschen Verleger. Nach dieser ihrer Theorie mußte gang Deutschland noch ein paar Jahrhunderte lang Bellerts, Leffings, Bielands, Rlopftocks und Schillers Schriften einzig und allein von den Erben der refp. erften Berleger taufen. Allein folde Grunde beweifen nichts, als daß es auch auf der Geite der Berechtigten Diffbrauche giebt. Der Migbrauch, den Einzelne verschulben, hebt aber nicht das Recht Aller auf. Und ift es nicht der Nachdruck felbit, der das Berlags : Geschäft ju einem Lotterieloofe macht, und dadurch manchen Buchhandler zwingt, fich vor funftigem Schaden durch theure Preife bei fleinen Huflagen ficher gut ftellen? Wir halten es daher für einen Gegenstand ber hoch: ften Wichtigkeit, daß fich die positive Gefengebung in Deutsche land auch mit der Dauer der Berlagsrechte beschäftige und daris ber fefte und einschränkende Bestimmungen gebe. - Erft dann werben auch wir eine National : Literatur erhalten, wenn bie Werte unferer erften Dichter und claffifchen Schriftsteller, nach einem gewiffen in Billigfeit zu bestimmenden Zeitraum, Gigen: thum der Ration werden und ihre Gerausgabe nicht bloß wie jest nur ungeschickte geift- und geschmacklose Rachdrucker, fon: bern jede Buchhandlung Deutschlands jur Concurrent guläft. Erft dann wird auch der und von allen Nationen vorgeworfene Hebelftand aufhoren, daß unsere Claffiter in den Original: Ausgaben häufig nur das Ansehen von Plunder : Ansag: ben haben. - Eine vernünftige Gefeggebung hieruber wurde auch noch das Gute jur Folge haben, daß dem Unwefen bes ju vielen Bucherdruckens in Deutschland begegnet murde, indem fie die Thatigeeit vieler Buchhandlungen auf murdige Unternehmungen lenken mußte.

Eine gesehliche Aufsicht über die Preise halten wir aber für unmöglich, indem diese vom Jonorare und von der Stärke oder Schwäche der Auslage abhangen, die das Gesetz nicht ber stimmen noch controlliren kann. Als Mittel zu einer Aufsicht gegen die Misbräuche im Buchhandel hat man vorgeschlagen, an dem Stavelorte, wo die Mehrzahl der deutschen Buchhande ler zu gewisser zeit zusammen kommen, entweder dem Buchkhander-Berein selbst jene Aussicht und Garantie anzuvertrauen, voer zur Offermestzeit in Leipzig unter Königl. Sächs. Autorität eine vermittelnde Behörde, ein Friedense oder Obmannsgericht niederzuschen. Diese Behörde, zugleich anordnende und leitende Committee, wurde aus einer Anzahl gewählter Buchkändler

bestehen, unter bem Borfig eines murbigen angeschenen Ger lehrten, vom hohen Bundestag ernannt und vom Buchhands. Ier Berein befoldet u. f. w. — Doch man hore hieraber

mehrere Stimmen! -

In Bezug auf den gegenwärtigen Kall erlauben wir uns endlich noch die Bemerkung, daß da sich das Conversastions. Lexicon durch einen Preis auszeichnet, der in Niedrigsteit im ganzen deurschen Buchhandel einzig ift, die Würtemsbergische Regierung dies auch billig mit hatte erwägen und dem Unternehmer bestelben einen wirklichen kräftigen Schutz angedeihen lassen sollen. Denn hierdurch fällt ja der Grund weg, aus welchem sie angeblich den Nachdruck zuläst.

Indem nun meine Rlage gegen Macflot jugleich auf die gangliche Unterdruckung-bes neu begonnenen Rach: denets gerichtet ift, fo wird jeder, der fich tur diefen neuen Nachdruck intereffiren will, felbft ermagen, mit welcher Sicher: heit er auf die lockenden Anerhietungen und Ginladungen Macflots, gleich auf das Gange ju pranumeriren, eingehen tonue, und ob es nicht rathlicher fen, juvor den Ausgang unfere Rechtsftreits gu erwarten. Gin Band meiner unver: ft um melten Originalelluflage toftet übrigens nur 15 Rreue ger ober 5 gute Gr. mehr, als der Band des Machdrucks (wele ches bei einem Bande von Go Bogen gewiß febr unbedeutend su nennen) und ift folche bis auf den letten Band noch fo: gleich gang vollständig gut erhalten, ba vom Dachbruck erft ein einziger Band fertig ift, und es von dem Mus: gange unferes Diechtsfreites abhangt, ob auch nur ein zweiter ericheinen tann. - Bielleicht erhalten wir auch bald eine Rational: Gefetgebung gegen den Rachdruck, der diefem Uns wesen auf einmahl schnell und grundlich abhilft.

Leipzig, den 1. July 1818.

F. A. Brockhaus.

2 ering Scan Reference Chart TE263 Serial No. B A C2 **B2** £8h 2 **B**5 A5 20 18 17 16 5.0 10 9 03 120 02 9 C7 B7 A7 1150 C8 the scale towards document **B8** 1980 A8 69 **B9**

24

beffel

lehrt ler :

mehr

endli

tion

feit !

bergi und Schu Grui

auf benck

Mach

heit

Mind

tonne unser

ft if in

des

gleich ein

gange eriche Nati

wefen

henen Ges Duchhänds hierüber

en vir uns on persa: in Miedrige Durtem: enmagen haftigen Mit ja der e ulaßt. jugleich ven Rache efen neuen jer Sicher: ntadungen eingehen Ausgang runver: 15 Rren: rucks (wels bedeutend o noch for vuck erst dem Aus: ein zweiter bald eine iefem Uns

aus.